

Änderung der THR 1999

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 23.04.2026 beschlossen:

Die „Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 8.6.1999 über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhandschaften idF 18.10.2024 (THR 1999)“ werden gemäß §§ 109a Abs. 6, 140b Abs. 5, 140a Abs. 2 Z 8 NO wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 8.6.1999 über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhandschaften idF 23.04.2026 (THR 1999)“

2. Nach Punkt 52. wird folgender Punkt 52a. angefügt:

„52a.

Gemäß § 140d NO in Verbindung mit den Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 18.10.2024 über Risikofaktoren zur Verhinderung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung (Rf-RL) in der jeweils geltenden Fassung sowie den Punkten 38a.1.1. und 42.5. dieser Richtlinien hat jeder Notar im Treuhandregister für die jeweiligen Treuhandschaften gewisse Angaben zu Risikofaktoren für ein potenziell geringeres oder höheres Risiko von Geldwäscherei (§ 165 StGB), Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) und Proliferationsfinanzierung zu machen.

Die Österreichische Notariatskammer hat aus dem Treuhandregister den Notariatskammern jährlich eine Auswertung der von den Notaren im jeweiligen Sprengel gemachten Angaben im Treuhandregister, gegliedert nach den Notaren im Sprengel, zu übermitteln, und zwar zu den Zeitpunkten gemäß Punkt 2.1. der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 23.04.2026 über die Erstattung statistischer Ausweise durch die Notare in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Auswertungen haben die auf das Treuhandregister bezogenen Daten gemäß Anlage 2 der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 23.04.2026 über die Erstattung statistischer Ausweise durch die Notare in der jeweils geltenden Fassung zum Inhalt.

Außerdem hat die Österreichische Notariatskammer binnen eines Monats ab Bestellung eines Notariatssubstituten oder Antritt eines Amtsnachfolgers der zuständigen Notariatskammer die in Punkt 2.2. der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 23.04.2026 über die Erstattung statistischer Ausweise durch die Notare in der jeweils geltenden Fassung angeführten Auswertungen, in Bezug auf das Treuhandregister, betreffend die Amtsstelle, für welche der Notariatssubstitut bestellt wurde bzw. der Amtsnachfolger ernannt wurde, bis zum Tag vor Beginn der Notariatssubstitution bzw. Antritt des Amtsnachfolgers zur Verfügung zu stellen.

Die Notariatskammern sind ermächtigt, personenbezogene Daten, die gemäß Anlage 2 Punkt A. (Treuhandregister) der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 23.04.2026 über die Erstattung statistischer Ausweise durch die Notare in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden, zum Zweck der Systemisierung, Revision, der risikobasierten Aufsicht im Rahmen der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung oder der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung sowie zu statistischen Zwecken zu verarbeiten (Art. 4 Z 2 DSGVO).

Die Österreichische Notariatskammer ist ermächtigt, personenbezogene Daten, die gemäß Anlage 2 Punkt A. (Treuhandregister) der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 23.04.2026 über die Erstattung statistischer Ausweise durch die Notare in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden, zum Zweck der Systemisierung, der Zusammenarbeit und Koordinierung betreffend die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung oder der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung (§ 140a Abs. 2 Z 13 NO) sowie zu statistischen Zwecken zu verarbeiten (Art. 4 Z 2 DSGVO).“

3. Nach Punkt 73. wird folgender Punkt 74. angefügt:

„74. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 23. April 2026 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit 1.1.2027 in Kraft.“

[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.ihr-notariat.at>) am 28.05.2026 und bekanntgemacht in der [NZ 202x, S. xx \(Ausgabe Monat Jahr.\)](#)